



Das Oberschützenmeisteramt, der Gesamtausschuss und das Amt des Sportleiters mit allen Spartenleitern informiert:

Die am 25.11.2021 veröffentlichte

Verordnung zur Vermeidung einer Infektion mit SARS CoV-2 während des Schießbetriebes auf den Vereinsanlagen des Schützenverein 1925 e.V. Riederich gemäß aktuell gültiger Verordnung des Kultus- und Sozialministeriums Baden-Württemberg

wird mit sofortiger Wirkung außer Kraft gesetzt.

Zur Durchführung des Wirts-, Schieß- und Trainingsbetriebs auf den Vereinsanlagen, gelten fortan die in dieser Verordnung neu definierten Punkte und Maßnahmen;

1. Personen,

- a) die in Kontakt zu einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind,
- b) oder die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen,
- c) oder in den letzten 10 Tagen aus einem Risikogebiet mit erhöhtem Infektionsrisiko eingereist sind,

dürfen das gesamte Vereinsheim, einschließlich Schießstände, Bogenwiese und den 3-D Parcours nicht betreten.

2. Es tritt das vierstufige Warnsystem der Landesregierung in Kraft. Dieses besteht aus einer Basisstufe, einer Warnstufe und der Alarmstufe I und Alarmstufe II. Die aktuell gültige Stufe richtet sich nach der Hospitalisierungsinzidenz und der Auslastung der Intensivbetten, welche vom Landkreis Reutlingen kommuniziert werden.

- a) **Basisstufe:** In geschlossenen Räumen gilt die 3G-Regelung. Nicht-immunisierte Personen müssen einen negativen Schnelltest nachweisen. Dies kann unter Aufsicht der Hygieneverantwortlichen Person direkt im Vereinsheim durchgeführt werden. Im Freien entfällt die 3G-Regelung.
- b) **Warnstufe:** In geschlossenen Räumen gilt die 3G-Regelung. Nicht-immunisierte Personen müssen einen negativen PCR-Test nachweisen. Im Freien gilt auf die 3G-Regelung und nicht-immunisierte Personen benötigen einen negativen Schnelltest.
- c) **Alarmstufe I und II:** Sowohl in geschlossenen Räumen als auch im Freien gilt die 2G-Regelung. Nicht-immunisierte Personen können weder am Schießbetrieb teilnehmen noch als Gäste in der Gaststätte bewirtet werden.
- d) **Verschärfung ab 04.12.2021:** Es gelten die 4 Alarmstufen weiterhin und in unserer Wirtschaft sowie auf allen Sportanlagen gilt nun 2G Plus. Dies bedeutet der Zutritt ist nur noch für Geimpfte und Genesene möglich, welche zusätzlich noch einen negativen Corona-Schnelltest aus einem Testzentrum nachweisen. Nur Geboosterte, Geimpft mit abgeschlossener Grundimmunisierung, wenn seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung nicht mehr als sechs Monate vergangen sind und Genesene, deren Infektion nachweislich maximal sechs Monate zurückliegt, sind ist von dieser Testpflicht befreit. Der 3D-Parcours und die Bogenwiese gelten als Außenanlage und hier ist nun 2G Voraussetzung zur Nutzung.



3. Als grundsätzliche Orientierung dient uns hier das veröffentlichte Schaubild des Landesverbandes:

Coronaverordnung vom 04.12.2021			
Am 16. September 2021 trat ein dreistufiges Warnsystem in Kraft. Diese wurde nun um die Alarmstufe II ergänzt. Im folgenden sind finden Sie die aktualisierten Regelungen mit Stand 27. November 2021. Dies bedeutet, dass es strengere Regelungen bei abzeichnender Überlastung der Krankenhäuser geben wird.			
Warnstufe: Die Warnstufe wird ausgerufen, wenn die Hospitalisierungsinzidenz an zwei Werktagen in Folge den Wert von 1,5 erreicht oder überschreitet oder die Auslastung der Intensivbetten in Baden-Württemberg den Wert von 250 erreicht oder überschreitet.			
Alarmstufe I: Die Alarmstufe I wird ausgerufen, wenn die Hospitalisierungsinzidenz an zwei Werktagen in Folge den Wert von 3,0 erreicht oder überschreitet oder die Auslastung der Intensivbetten den Wert von 390 erreicht oder überschreitet.			
Alarmstufe II: Die Alarmstufe II wird ausgerufen, wenn die Hospitalisierungsinzidenz an zwei Werktagen in Folge den Wert von 6,0 erreicht oder überschreitet oder die Auslastung der Intensivbetten in Baden-Württemberg den Wert von 450 erreicht oder überschreitet.			
Basistufe	Warnstufe	Alarmstufe I	Alarmstufe II
Grundsätzlich ist in allen Stufen ein Hygienekonzept und die Datenverarbeitung erforderlich. Generell gilt in geschlossenen Räumen und im Freien, wenn der Mindestabstand von 1,5m nicht eingehalten werden kann, die Maskenpflicht. Die folgenden Regelungen sind im Training und bei Wettkämpfen anzuwenden.			
In geschlossenen Räumen* gilt die 3G-Regelung. Nicht-immunisierte Personen müssen einen negativen Schnelltest nachweisen.	In geschlossenen Räumen* gilt die 3G-Regelung. Nicht-immunisierte Personen müssen einen negativen PCR-Test nachweisen.	In geschlossenen Räumen* gilt die 2G-Regelung.	In geschlossenen Räumen* gilt die 2G+Regelung.
Im Freien ohne 3G-Regelung	Im Freien gilt die 3G-Regelung. Nicht-immunisierte Personen müssen einen negativen Schnelltest nachweisen.	Im Freien gilt die 3G-Regelung. Im Freien müssen nicht immunisierte Personen einen negativen PCR-Test nachweisen.	Im Freien gilt die 3G-Regelung.
		Für ehrenamtlich Tätige (z.B. Trainerinnen und Trainer) gilt 2G+	
Für nicht immunisierte Arbeitgeber, Beschäftigte und Selbstständige, bei denen direkte Kontakte untereinander und zu externen Personen nicht ausgeschlossen werden können, gilt 3G. Es ist weiterhin ein Antigen-Schnelltest ausreichend.			
Für Profi- und Spitzensportlerinnen und -sportler gilt 3G. Ein Antigen-Testnachweis ist zu erbringen.			
Zuschauerregelungen bei Sportveranstaltungen			
Zutritt: - in geschlossenen Räumen: 3G - im Freien: 3G -> ab 5.000 Zuschauerinnen und Zuschauern oder -> bei Nichteinhaltung des Mindestabstandes von 1,5m	Zutritt: - in geschlossenen Räumen: 3G mit PCR-Test - im Freien: 3G	Zutritt: - in geschlossenen Räumen: 2G - im Freien: 2G	Zutritt: - in geschlossenen Räumen: 2G+ - im Freien: 2G+ - im Freien und in geschlossenen Räumen maximal 50% der Kapazität aber nicht mehr als 750 Zuschauer*innen
Maskenpflicht: - in geschlossenen Räumen - im Freien, wenn ein Mindestabstand von 1,5m nicht zuverlässig eingehalten werden kann - kann bei 2G-Optionsmodell entfallen	Maskenpflicht: - in geschlossenen Räumen - im Freien, wenn ein mindestabstand von 1,5m nicht zuverlässig eingehalten werden kann	Maskenpflicht: - in geschlossenen Räumen - im Freien, wenn ein mindestabstand von 1,5m nicht zuverlässig eingehalten werden kann	Maskenpflicht: - in geschlossenen Räumen - im Freien, wenn ein mindestabstand von 1,5m
Standbelegung			
In geschlossenen Schießanlagen muss auf dem weg zum Schießstand und nach Verlassen des Schießstandes eine medizinische Maske getragen werden. Während dem Sporttreiben nicht. Es kann Indoor und Outdoor jeder Stand besetzt werden.			
Ausnahme von der 2G+ - Regelung			
- Personen, die bereits geboostert sind - Geimpfte mit abgeschlossener Grundimmunisierung, wenn seit der letzten erforderlichen Einzeldosis nicht mehr als sechs Monate vergangen sind - Genesene, deren Infektion nachweislich maximal sechs Monate zurückliegt (Nachweis der Infektion muss durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis/PCR-Test erfolgen)			
Ausnahmen von der PCR-Pflicht und 2G-Beschränkung			
- Kinder bis einschließlich 5 Jahre - Kinder bis einschließlich 7 Jahre, die noch nicht eingeschult sind - Grundschüler*innen, Schüler*innen eines sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums, einer auf der Grundschule aufbauenden Schule oder einer beruflichen Schule bis einschließlich 17 Jahre (Testung in der Schule, Vorlage Schülerausweis reicht) - Personen bis einschließlich 17 Jahre, die nicht zur Schule gehen (negativer Schnelltest erforderlich) - Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können (ärztlicher Nachweis notwendig, negativer Schnelltest erforderlich) - Personen, für die es keine allgemeine Impfempfehlung der Ständigen Impfkommission (STIKO) gibt (negativer Schnelltest erforderlich) - Schwangere und Stillende, da es für diese Gruppe erst seit dem 10. September 2021 eine Impfempfehlung der STIKO gibt (negativer Schnelltest erforderlich)			
Test-, Impf- und Genesenennachweise (§§ 6, 6a CoronaVO)			
- Test- und Genesenennachweise sind in verkörperter oder digitaler Form, Impfnachweise ab 1. Dezember 2021 ausschließlich in digital auslesbarer Form (QR-Code) vorzulegen; Nachweisführung unter Einsichtnahme in ein amtliches Ausweisdokument im Original - Nachweise sind vom Anbieter, Betreiber oder Veranstalter zu überprüfen, soweit dies nicht technisch ausgeschlossen ist, sind elektronische Anwendungen (z.B. CovPassCheck) einzusetzen			
Hygienekonzept (§ 4 CoronaVO Sport)			
- auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen - bei Veranstaltungen mit über 5.000 Zuschauerinnen und Zuschauern vor der jeweiligen Veranstaltung beim örtlich zuständigen Gesundheitsamt vorzulegen; bei festgestellten Mängeln müssen Anpassungen vorgenommen werden			
Datenverarbeitung (§ 6 Abs. 3 CoronaVO Sport)			
- kann über (den Regelungen des § 8 Absatz 4 CoronaVO entsprechende) vollständig digitale Lösungen erfolgen, dabei darf eine analoge Erhebung von Kontaktdaten nicht ausgeschlossen sein			
* teilgedeckte Schießstände gelten als geschlossene Schießstände			

Quelle: [Home - Württembergischer Schützenverband 1850 e.V. \(wsv1850.de\)](http://www.wsv1850.de)



4. Das gesamte Vereinsheim ist nur mit einer medizinischen Maske, die die Anforderungen der Norm DIN EN 14863:2019-10 oder eines vergleichbaren Standards erfüllt, oder ein Atemschutz, welcher die Anforderungen der Standards FFP2 (DIN EN 149:2001), KN95, N95 oder eines vergleichbaren Standards erfüllt, zu betreten.
5. Während des gesamten Aufenthalts in den Räumlichkeiten und dem Vereinsgelände sollte grundsätzlich immer ein Abstand von mindestens eineinhalb Metern zwischen sämtlichen anwesenden Personen durchgängig eingehalten werden; die Ausnahme bilden Sportsituationen, in denen ein direkter körperlicher Kontakt erforderlich oder eine Unterschreitung der eineinhalb Meter unumgänglich ist.
6. Gemäß §6a der Corona-VO gilt im Falle, wenn ein Test-, Genesenen- oder Impfnachweis erforderlich ist, dass wir als Verein verpflichtet sind, diese zu kontrollieren. Die Angaben auf den Nachweisen müssen mit einem amtlichen Ausweisdokument abgeglichen werden. Genesenen- und Impfnachweise müssen elektronisch, etwa mit der CoVPassCheck-App, geprüft werden. Diese Überprüfung ist bei jedem Besuch vom verantwortlichen Wirtspersonal in der Gaststätte als auch von der hygieneverantwortlichen Aufsicht durchgeführt werden. Alle Besucher, Gäste und Sporttreibende sind zur Mitwirkung und Bereitstellung der persönlichen Nachweise verpflichtet. **Ab 04.12.2021 muss zusätzlich noch, sofern notwendig, ein gültiger Schnelltest nachgewiesen werden.**
7. Weiterhin Voraussetzung für eine Teilnahme am Schießbetrieb ist das Eintragen in die auf allen Ständen ausliegende Liste zur Dokumentation der Trainingsteilnehmer. In dieser werden Name, Vorname, Stand-Nr, Mobilnummer, E-Mail, Ankunft- und Endzeit dokumentiert und jeder Schütze bestätigt mit seiner Unterschrift die Kenntnisnahme und Einhaltung dieser Verordnung. Das ordentliche Ausfüllen der jeweiligen Schießbücher ist weiterhin und zusätzlich durchzuführen.
8. Zudem sind folgende Punkte zur Wahrung der Hygiene im Sportbetrieb zu befolgen:
 - a) Die Reinigung des Standes inklusive des Zusammenfegens der Hülsen, das Desinfizieren der Standoberflächen sowie eine Durchlüftung aus Hygienegründen ist durch die Schützen selbst, nach Beendigung der Schießzeit und vor Betreten der neuen Schützen durchzuführen. Hierzu stehen auf jeden Stand Hand- und Flächendesinfektionsmittel in Sprühflaschen sowie Einmalhandschuhe und Papiertücher zur Verfügung.
 - b) Die medizinische Maske gemäß Punkt Nr. 4 darf bei Erreichen des Schützenstandes und zur Durchführung des Sportprogramms abgenommen werden.
 - c) Die Durchführung der Maßnahmen ist durch die Schieß- und Standaufsicht zu gewährleisten
 - d) Auf den Ständen, auf denen keine disziplinarische Schieß- und Standaufsicht gemäß Schießstandordnung vorgeschrieben ist, muss einer der Teilnehmer oder Trainingsverantwortlichen die Reinigung der Nutzflächen beaufsichtigen oder selbst durchführen.
9. In den Toiletten ist ein Hinweis auf gründliches Händewaschen angebracht; zusätzlich wird im gesamten Vereinsheim ausreichend Hygienemittel wie Seife, Einmalhandtücher und Hand- und Flächendesinfektionsmittel zu Verfügung stehen.



10. Die Vereinsgaststätte ist wieder geöffnet und es findet ein regulärer Betrieb statt. Die vorgeschriebenen Hygienevorschriften sind hierbei einzuhalten:
- a) Nachweispflichten der jeweiligen Stufen aus Nr. 2 i. V. m. Nr. 6 sind verpflichtend zu erbringen und der vorgeschriebenen Überprüfung Folge zu leisten
 - b) das Tragen von Masken gemäß Punkt Nr. 4 im gesamten Innenbereich, sobald der Sitzplatz verlassen wird.
 - c) Registrierung aller Gäste sowohl im Innen- als auch im Außenbereich über die LUCA-App oder die ausgelegten Handzettel.
 - d) Einhalten von eineinhalb Meter Abstand zwischen den jeweiligen Tischen.
 - e) Maskenpflicht für den verantwortliche Wirt oder Wirtin beim Verlassen des verglasten Thekenbereichs.
 - f) Regelmäßiges Stoßlüften im Innenbereich.
 - g) Desinfizieren der Tischflächen im Innen- und Außenbereich.
 - h) Nutzung der Möglichkeiten zur Handdesinfektion
 - i) Zum Selbstschutz des verantwortlichen Wirtspersonals gelten dieselben Maßnahmen, wie für die Gäste selbst.
11. Die private Nutzung des Vereinsheimes für private Veranstaltungen, wie z.B. Geburtstage, etc... ist ebenfalls, unter Einhaltung der gültigen Auflagen für die Gastronomie, möglich. Die Verantwortung zur Einhaltung der am Veranstaltungstag gültigen Bestimmungen der Corona-Verordnung liegt allein beim Veranstalter. Hierzu ist von diesem eine gesonderte Vereinbarung zu unterzeichnen.

Vorbehaltlich aller zukünftigen Änderungen der geltenden Rechtsprechung und den daraus notwendigen Anpassungen, gilt diese Verordnung ab sofort und ist bis auf Widerruf durch die unterzeichneten Personen gültig.

Die Einhaltung dieser Verordnung ist ohne Ausnahme für Alle verpflichtend. Regelmäßige und nicht angekündigte Kontrollen sollen dies sicherstellen. Personen, welche durch ihr Verhalten oder Nichteinhaltung dieser Verordnung Andere gefährden haben mit entsprechenden Konsequenzen zu rechnen. Die wiederholte oder mehrfache Missachtung kann zur Verweisung des Standes bis hin zum Ausschluss aus dem Verein führen.

Riederich, den 04.12.2021

Frank Hacker
Oberschützenmeister

Frank Ruof
Oberschützenmeister

Michael Tschetsch
Oberschützenmeister